

BVG-Vorsorge 2024 (AHV-Lohnbasis)

Versicherte Personen

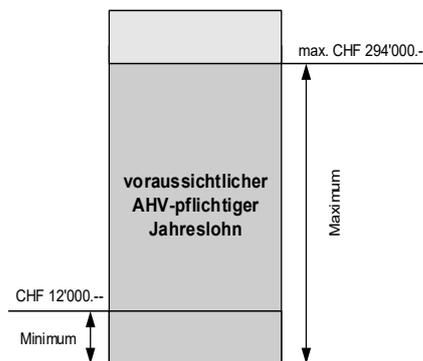
Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn bis zu einem Maximum von CHF 294'000.--.



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten AHV-Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber aufzubringen. Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Beitragssätze in Prozent des AHV-Jahreslohnes

Alter	Plan A30.24		Plan A40.24		Plan A50.24	
	Beiträge	Altersgutschriften	Beiträge	Altersgutschriften	Beiträge	Altersgutschriften
18-24	1.4%	0.0%	1.4%	0.0%	1.5%	0.0%
25-34	19.6%	18.0%	19.8%	18.0%	19.9%	18.0%
35-44	26.1%	24.0%	26.5%	24.0%	26.7%	24.0%
45-54	26.7%	24.0%	27.2%	24.0%	27.6%	24.0%
55-65 / 64	26.7%	24.0%	27.2%	24.0%	27.6%	24.0%
Zuschlag Unfaldeckung ¹⁾	0.3%	-	0.4%	-	0.5%	-

¹⁾ Für den freiwilligen Unfalleinchluss von nicht UVG-pflichtigen Versicherten

In den Beiträgen sind die Altersgutschriften, die Beiträge für den Sicherheitsfonds, die Beiträge für die Risikoleistungen Invalidität und Tod sowie die Verwaltungskosten enthalten.

BVG-Vorsorge 2024 (AHV-Lohnbasis)

Leistungsart	Plan A30.24	Plan A40.24	Plan A50.24
--------------	----------------	----------------	----------------

Im Alter

Altersrente mit Kapitaloption	Bestimmung Altersrente siehe unten		
Altersgutschriften in % des AHV-Jahreslohnes	18/24/24/24	18/24/24/24	18/24/24/24
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind		

Bei Invalidität

Invalidenrente: Wartefrist 12 Monate *	30% des AHV-Jahreslohnes	40% des AHV-Jahreslohnes	50% des AHV-Jahreslohnes
Invalidenkinderrente: Wartefrist 12 Monate *	20% der Invalidenrente pro Kind		
Befreiung der Beitragszahlung: Wartefrist 3 Monate	In Höhe der Beiträge		

* frühestens nach Ausschöpfung der Krankentaggeldleistungen (in der Regel nach 24 Monaten)

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente benötigt wird

Massgebend für die Leistungen sind das Vorsorgereglement und der jeweilige Vorsorgeplan.

Bestimmung der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittssalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von den zukünftigen Altersgutschriften
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Kontakt und Fragen

Pensionskasse MOBIL
Wölflistrasse 5
3006 Bern

Telefon 031 326 20 19
E-mail info@pkmobil.ch
Internet www.pkmobil.ch